Stadt Leipzig
Veterinär- und
Lebensmittelaufsichtsamt

Merkblatt zur Anzeige nach § 3 Kosmetik-Verordnung für Hersteller und Importeure

Personen oder Firmen, die kosmetische Mittel in Deutschland herstellen oder nach Deutschland importieren, zeigen der zuständigen Behörde gemäß § 3 Kosmetik-Verordnung den Herstellungsort beziehungsweise den Ort des Imports vor dem Inverkehrbringen beziehungsweise vor dem Import an.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Personen oder Firmen, die keine „verantwortliche Person“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (sogenannte EU-KosmetikV) sind, die also nicht mit ihrem Namen auf den Produkten stehen, wie zum Beispiel Lohnhersteller.

Die „verantwortliche Person“ ist in der Regel der in der Gemeinschaft ansässige Hersteller oder Importeur. Durch ein schriftliches Mandat kann der Hersteller/Importeur eine in der Gemeinschaft ansässige Person als „verantwortliche Person“ benennen, die das Mandat schriftlich annimmt.

Die „verantwortliche Person“ gewährleistet für jedes in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel die Einhaltung der in der EU-KosmetikV aufgeführten einschlägigen Verpflichtungen.

Unter anderem macht die „verantwortliche Person“ die Produktinformationsdatei (PID) an ihrer Anschrift, die auf dem Etikett angegeben wird, in elektronischem oder anderem Format für die zuständige Behörde leicht zugänglich.

Weiterhin besteht eine Verpflichtung zur Notifizierung der kosmetischen Mittel vor dem Inverkehrbringen beim zentralen europäischen Meldeportal CPNP (Cosmetic Products Notification Portal).

Bitte teilen Sie der Stadt Leipzig, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Änderungen Ihrer Daten innerhalb eines Monats mit.

56-M-021-D-2019-06
Anzeige KosmetikVO (1/1)

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, 04092 Leipzig, Tel. 0341 123-3761; Fax 0341 123-3765